

das sich inzwischen bereichert hat, wohingegen unsere Staatsschuld auf nahezu 7 Milliarden angeschwollen ist, den Hafen von Rotterdam, verbessert seine technische Ausrüstung und verwirklicht auf allen Gebieten die zweckdienlichsten wirtschaftlichen Bedingungen, wodurch es unsere Kundschaft an sich reißen kann. Und angesichts dieser Sachlage stellt man uns Prohibitivmaßregeln vor, die unseren ganzen Handel mit Deutschland zugrunde richten müssen. Was tun wir, um uns gegen derartige gefahrvolle Möglichkeiten zu schützen? Welche Maßregeln haben die Interessenten ergriffen, um unsere maritime Lage zu wahren? Das sind furchtbar ernste Fragen, deren Beantwortung wir jenen überlassen, auf deren Schultern mit der Pflicht der Fürsorge und des Eingreifens die Verantwortung lastet.

Vor kurzem lasen wir in einem der ersten Schiffsfahrtsblätter Englands, in „Fairplay“, daß der Antwerpener Hafen Deutschlands Weinberg Naboths, nur unter der Bedingung an Belgien zurückgegeben werden darf, daß es Deutschland alle Handelsvorteile, die es dort genoß, in dem Maße entzieht, in welchem man dies für nötig erachten würde: „Germany . . . Antwerp was her Naboth's vineyard, and that port, of course has to be restored to Belgium with such restrictions against German trading facilities as may be deemed expedient.“²⁾

Wir lesen in der Bibel, daß Naboth auf den Fluren Jezraels einen Weinberg besaß, der an den Palast Achabs, des Königs von Israel, stieß. Ein Angebot des letzteren, ihm sein Eigentum abzukaufen, schlug Naboth mit der Begründung aus, daß das mosaische Gesetz jegliche Veräußerung von Matrimonialgütern verbiete. Um die Grille ihres Ehegatten zu befriedigen, bestach die Königin Jezabel zwei falsche Zeugen, die Naboth der Gotteslästerung beschuldigten und zu Tode brachten.

Möge „Fairplay“ es uns nicht für ungut nehmen, aber der heißersehnte Weinberg gehört bis jetzt noch der Stadt Antwerpen; laßt uns ihn bewahren, bebauen und ausnutzen in voller und ganzer Unabhängigkeit, und laßt uns den Achabs und Jezabels mißtrauen!

Ende.

²⁾ Fairplay, Nummer vom 4. Januar 1917.